

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Dürr AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Konsequenzen aus den Urteilen des Verwaltungs-
gerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg
(Bauverbot Windparks „Blumberg“ und „Länge“)**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Konsequenzen muss die Landesregierung aus den verhängten Baustopps des VGH für die beiden Windparks „Blumberg“ und „Länge“ ziehen?
2. Welche in der Vergangenheit bisher genehmigten Windindustrieanlagen in den Kreisen Calw, Freudenstadt und Rems-Murr sind von (ähnlichen) rechtswidrigen Genehmigungen gemäß den durch den VGH erfolgten Urteilen ebenfalls betroffen?
3. Welche der sich noch in der Genehmigungsphase befindlichen Windindustrieanlagen in den Kreisen Calw, Freudenstadt und Rems-Murr sind von (ähnlichen) rechtswidrigen Genehmigungen gemäß den durch den VGH erfolgten Urteilen betroffen?
4. Welche Auswirkungen haben die beiden Urteile auf bestehende, bereits genehmigte Windindustrieanlagen?
5. Welche Auswirkungen haben die beiden Urteile auf geplante, sich noch in der Genehmigungsphase befindliche Projekte für Windindustrieanlagen?
6. Wie erklärt sie sich die Abweichung der Genehmigungsverfahren von § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes?
7. Wie erklärt sie sich die durch den VGH festgestellte fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung?
8. Was bedeuten diese Urteile für bereits bestehende und (ggf. auch) rechtswidrig genehmigte Windindustrieanlagen und deren Betreiber?

9. Werden die Urteile die Genehmigung von bereits geplanten Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg verzögern oder von neuem beginnen lassen?
10. Wie viele Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg (bestehende und geplante) sind von den rechtswidrigen Genehmigungsverfahren betroffen (bitte mit Angabe des geplanten Standorts, Größe der Windindustrieanlage, Nennleistung, Betreiber)?

07.01.2020

Dürr AfD

Begründung

Sämtliche Genehmigungen von Windrädern in Baden-Württemberg könnten rechtswidrig sein. Dies geht aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim hervor, die kurz vor Weihnachten verkündet wurde. Konkret wurde das Bauverbot für die Windparks „Blumberg“ und „Länge“, die in Baden-Württemberg entstehen sollen, bestätigt (10 S 566/19 und 10 S 823/19). Dieses Bauverbot hatte zuvor das Verwaltungsgericht Freiburg ausgesprochen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 7. Februar 2020 Nr. 4-4516/137 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Konsequenzen muss die Landesregierung aus den verhängten Baustopps des VGH für die beiden Windparks „Blumberg“ und „Länge“ ziehen?*

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Landtagsdrucksache 16/7567 verwiesen.

2. *Welche in der Vergangenheit bisher genehmigten Windindustrieanlagen in den Kreisen Calw, Freudenstadt und Rems-Murr sind von (ähnlichen) rechtswidrigen Genehmigungen gemäß den durch den VGH erfolgten Urteilen ebenfalls betroffen?*

3. *Welche der sich noch in der Genehmigungsphase befindlichen Windindustrieanlagen in den Kreisen Calw, Freudenstadt und Rems-Murr sind von (ähnlichen) rechtswidrigen Genehmigungen gemäß den durch den VGH erfolgten Urteilen betroffen?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Landkreis Calw:

Gegenwärtig befindet sich der Windpark Bad Wildbad (Kälbling) im Genehmigungsverfahren. Der beantragte Windpark Langenbrander Höhe/Hirschgarten liegt nur teilweise im Landkreis Calw, das Genehmigungsverfahren wird vom Landratsamt Enzkreis geführt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Landkreis Freudenstadt:

Derzeit werden vom Landratsamt Freudenstadt fünf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von WEA bearbeitet, die die Rechtsprechung des VGH beachten müssen. Hierbei handelt es sich um den Windpark Seewald-Besenfeld (8 WEA), zwei Vorhaben in Alpirsbach-Reinerzau (3 WEA), ein Vorhaben in Alpirsbach-Reutin (1 WEA) und ein Vorhaben in Grömbach (2 WEA).

Rems-Murr-Kreis:

Der Windpark Goldboden-Winterbach (3 WEA) wurde entsprechend der bisherigen Praxis genehmigt, die Genehmigung ist noch nicht bestandskräftig.

4. Welche Auswirkungen haben die beiden Urteile auf bestehende, bereits genehmigte Windindustrieanlagen?

8. Was bedeuten diese Urteile für bereits bestehende und (ggf. auch) rechtswidrig genehmigte Windindustrieanlagen und deren Betreiber?

Die Fragen 4 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der weit überwiegende Teil der im Land erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von WEA ist bestandskräftig. Die Beschlüsse des VGH haben auf diese WEA und ihre Betreiber keine Auswirkungen.

Bereits erteilte, noch nicht bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigungen müssen an die neue Rechtsprechung angepasst und insbesondere durch waldrechtliche Abwägungen und Nebenbestimmungen ergänzt werden. Der Übergangserlass vom 8. Juli 2019 hat zu dieser Vorgehensweise in weiten Teilen den Grundstein gelegt.

5. Welche Auswirkungen haben die beiden Urteile auf geplante, sich noch in der Genehmigungsphase befindliche Projekte für Windindustrieanlagen?

Vorhaben, die sich in der Genehmigungsphase befinden, sind von den Beschlüssen des VGH insofern betroffen, als dass sie nun die notwendigen Unterlagen einreichen müssen, um der unteren Immissionsschutzbehörde eine Entscheidung über die konzentrierte Waldumwandlung bezüglich des Anlagenstandortes zu ermöglichen. Dabei handelt es sich bezogen auf den Anlagenstandort um dieselben Unterlagen, die nach der bisherigen Praxis bei den Forstbehörden vorzulegen waren. Diese Vorgehensweise wurde von den zuständigen Behörden seit Juli 2019 kommuniziert. Daneben wird weiterhin ein Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung bezüglich der Zuwegung bei der Forstdirektion Freiburg nötig sein.

6. Wie erklärt sie sich die Abweichung der Genehmigungsverfahren von § 13 des Bundesimmissionsschutzgesetzes?

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Landtagsdrucksache 16/7567 verwiesen.

7. Wie erklärt sie sich die durch den VGH festgestellte fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung?

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV wird für solche Anlagen ein förmliches Genehmigungsverfahren inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach den §§ 3 a bis 3 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine UVP durchzuführen ist.

Die streitgegenständlichen Vorhaben erreichen jeweils für sich als auch zusammen nicht den Schwellenwert der Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (20 WEA) und sind somit gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet. Die Durchführung einer UVP ist nach der Anlage 1 zum UVPG erst ab 20 WEA verpflichtend vorgeschrieben (Nr. 1.6.1). Angesichts der Abspaltung des Waldumwandlungsverfahrens entsprechend des Windenergieerlasses ist das zuständige Landratsamt davon ausgegangen, das Vorhaben unterliege lediglich gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG i. V. m. §§ 3 c UVPG a. F., 74 Abs. 1 UVPG i. d. F. v. 16. Mai 2017 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Diese Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass eine UVP nicht durchzuführen sei, weshalb nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV gemäß § 19 BImSchG ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Eine UVP inklusive Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nur bezogen auf die Auswirkungen der Waldumwandlung durchgeführt. Die Pflicht hierfür ergab sich im streitgegenständlichen Verfahren aus Nr. 17.2.1 der Anlage 1 i. V. m. § 3 b Abs. 1 UVPG a. F., da mehr als 10 ha Waldfläche umgewandelt wurden. Als Folge der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hätte aufgrund der UVP-Pflicht wegen der Waldumwandlung ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für das gesamte Vorhaben durchgeführt werden müssen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c] der 4. BImSchV).

Die geschilderte Konstellation bei den Vorhaben „Blumberg“ und „Länge“ (UVP-Pflicht im Waldumwandlungsverfahren, nicht aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) ist ein in Baden-Württemberg einmaliger Fall, da in aller Regel im Land weniger als 10 ha Wald für Windenergievorhaben umgewandelt werden.

Im Übrigen kann die Durchführung eines förmlichen Verfahrens vom Vorhabenträger beantragt werden (§ 19 Abs. 3 BImSchG). Über eine Beratung des Antragstellers seitens der Genehmigungsbehörden soll dies angestrebt werden, um eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger herbeizuführen (vgl. Windenergieerlass, Nr. 5.2). Bei den Vorhaben „Blumberg“ und „Länge“ wurde ein solcher Antrag nicht gestellt.

9. Werden die Urteile die Genehmigung von bereits geplanten Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg verzögern oder von neuem beginnen lassen?

Der Übergangserlass vom 8. Juli 2019 als Reaktion auf die Entscheidungen des VG Freiburg hat den Vorhabenträgern sowie den Genehmigungsbehörden bereits die Annahme empfohlen, die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auch auf die Waldumwandlungsgenehmigung zu erstrecken. Die Vorhabenträger haben nach Einschätzung der Landesregierung ihre Planungen bereits im Wesentlichen angepasst. In Einzelfällen kann es aber zu Verzögerungen kommen. In Anbetracht der Singularität der Verfahren „Blumberg“ und „Länge“ geht die Landesregierung allerdings davon aus, dass kein Genehmigungsverfahren in ähnlichem Umfang von den Entscheidungen des VGH betroffen sein wird.

10. Wie viele Windindustrieanlagen in Baden-Württemberg (bestehende und geplante) sind von den rechtswidrigen Genehmigungsverfahren betroffen (bitte mit Angabe des geplanten Standorts, Größe der Windindustrieanlage, Nennleistung, Betreiber)?

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Landtagsdrucksache 16/7567 verwiesen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft